OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351462/15/KLi/EP

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, X-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs für den Monat Februar 2024 die Beträge in der Höhe von 498 Euro und 449,80 Euro nicht anzurechnen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. März 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Sozialhilfe von 1. Dezember 2023 bis 31. Jänner 2024 und ab 1. März 2024 zuerkannt; für die Zeiträume von 27. November 2023 bis 30. November 2023 und von 1. Februar 2024 bis 29. Februar 2024 wurde ihr keine Sozialhilfe gewährt. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, für die Bemessung von Sozialhilfeleistungen seien gemäß §§ 3 Abs. 3, 14 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) alle zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter heranzuziehen, wobei freiwillige Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG ebenfalls der Anrechnung unterlägen, wenn sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Monaten gewährt worden seien oder ein Ausmaß erreicht hätten, das Sozialhilfe nicht mehr erforderlich erscheinen ließe. Aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel die Zuwendungen erfolgten, sei nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung irrelevant.

Im vorliegenden Fall seien auf dem Konto der Bf seit November 2023 Zuzahlungen dritter Personen ersichtlich. Konkret habe sie im November 2023 finanzielle Hilfen Dritter in der Höhe von 855,50 Euro und im Februar 2024 finanzielle Hilfen Dritter und Gewinnausschüttungen der I-wetten G L in der Höhe von insgesamt 1.027,80 Euro erhalten. Die Berücksichtigung dieser Beträge bei der Berechnung der Sozialhilfeansprüche habe im November 2023 und im Februar 2024 jeweils zu einer Richtsatzüberschreitung geführt. Es seien in diesen Monaten daher keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Sie brachte zusammengefasst vor, ihr sei im Februar 2024 zu Unrecht keine Sozialhilfe ausbezahlt worden. Das Geld, das ihr in diesem Monat von B__ und von der Österreichischen Gebietskrankenkasse auf ihr Konto überwiesen worden sei, sei nicht für sie selbst, sondern für ihre Bekannte, D__., bestimmt gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am tt.mm.jjjj geboren. Sie lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt und bezieht Arbeitslosengeld in der Höhe von 31,92 Euro pro Tag. Im Februar 2024 kamen ihr aus einem Wettgewinn bei der C__ zusätzlich 80 Euro zu. Am 6. Februar 2024 überwies ihr B__ einen Betrag von 498 Euro; am 22. Februar 2024 langte auf ihrem Konto eine Überweisung der Österreichischen Gesundheitskasse in der Höhe von 449,80 Euro ein. Diese beiden Beträge waren allerdings nicht für die Bf, sondern für ihre Bekannte D__. bestimmt, die damals noch über kein eigenes Konto verfügte.

Die Bf händigte D__ das Geld so zeitnah aus, dass es ihr nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung stand.

Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende betrug im Jahr 2024 1.155,84 Euro.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2024, bei welcher die Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren.

Die Bf machte bei der mündlichen Verhandlung einen durchwegs um Sachlichkeit bemühten, glaubwürdigen Eindruck. Durch ihre detailreichen, schlüssigen Schilderungen und ihre prompten, genauen Antworten gelang es ihr, das erkennende Gericht davon zu überzeugen, dass die Beträge in der Höhe von 498 Euro bzw. 449,80 Euro, die im Februar 2024 von B__ bzw. von der Österreichischen Gesundheitskasse auf ihr Konto überwiesen worden waren, nicht für sie, sondern für ihre Bekannte D__. bestimmt waren.

Konkret führte die Bf aus, B__ sei ihr ehemaliger Freund und Vater ihrer beiden Kinder. Sie fühle sich ihm aber nicht mehr verbunden. Im Gegenteil habe sie Anfang des Jahres Mitleid mit dessen nunmehriger Freundin, D__., empfunden, weil es zwischen dieser und B__ regelmäßig zu heftigen Streitigkeiten und – zumindest bei einem Vorfall – sogar zu Handgreiflichkeiten gekommen sei: *„Am Anfang mochte ich D__ auch nicht wirklich. Aber mit der Zeit begann sie mir leid zu tun. Wenn diese beiden miteinander streiten, ist das wirklich arg. Er hat sie auch geschlagen. Da hat sie mir dann leidgetan.“* Aus diesem Grund habe die Bf D__. erlaubt, einige Zeit bei ihr zu wohnen. Da diese nach einer längeren Haft über kein eigenes Konto verfügt habe, habe die Bf ihr außerdem ihr Konto für Geldzugänge zur Verfügung gestellt. Um ein Zusammentreffen mit D__. zu vermeiden, habe B__ in der Folge deren Arbeitslosengeld in der Höhe von 498 Euro, das vom Arbeitsmarktservice auf sein Konto transferiert worden war, an die Bf überwiesen. Außerdem seien für D__. von der Österreichischen

Gesundheitskasse ein Betrag von 449,80 Euro und von ihrem Vater ein Betrag in der Höhe von 100 Euro auf das Konto der Bf überwiesen worden.

Die obigen Ausführungen der Bf werden durch eine handschriftliche Bestätigung von D__., durch die im Akt einliegenden Kontoauszüge der Bf und des B__ sowie durch einen Schriftverkehr von B__ mit seiner Bankberaterin vom 6. März 2024 untermauert:

In der Korrespondenz von B__ mit seiner Bankberaterin antwortete dieser auf die Frage, weshalb der Lohn von D__. auf sein Konto überwiesen worden sei: „*Also meine Lebensgefährtin D__ […] macht ab sofort ein eigenes Konto auf und es wird nichts mehr auf mein Konto überwiesen […]*“. Den Umstand, dass D__. über kein eigenes Konto verfügte, bestätigte diese auf Wunsch der Bf außerdem mit handschriftlichem Schreiben vom 11. März 2024: „*Ich […] habe mehrmals auf das Konto [der Bf] verschieden hohe Geldbeträge von meinem Lebensgefährten [B__] überwiesen bekommen. Da ich leider über kein eigenes Bankkonto verfüge. Dasselbe auch von meinem Vater […], auch er hat mir Geld auf das Bankkonto [der Bf] überwiesen. Der Grund dafür war ein Streit zwischen mir und [B__], worauf ich für kurze Zeit bei ihr übernachtete […] dann fragte ich [die Bf], ob es in Ordnung ist, ab und zu auf ihr Konto zu überweisen. Hiermit bestätige ich, […] dass das mein Geld war.*“ Entsprechend dieser Darstellung ist auf den Kontoauszügen der Bf ersichtlich, dass der Vater von D__ am 31. Jänner 2024 einen Betrag von 100 Euro und B__ am 6. Februar 2024 einen Betrag von 498 Euro überwies. Am 22. Februar 2024 ging eine Zahlung der Österreichischen Gesundheitskasse in der Höhe von 449,80 Euro am Konto der Bf ein. Bei dieser handelte es sich nach der glaubhaften Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung ebenfalls um „*Geld von ihrer [Anm.: D__*

] Therapie“.

Dem Vorhalt der belangten Behörde, D__. habe über ein eigenes Konto verfügen müssen, weil sie berufstätig gewesen sei und im Jahr 2023 Auszahlungen des Arbeitsmarktservices erhalten habe, hielt die Bf überzeugend entgegen, D__. habe sich „*zunächst in Haft befunden, später aber Fußfesseln bekommen. In dieser Zeit hatte sie nie ein eigenes Konto und wurde alles immer auf das Konto von Herrn F__ überwiesen. Sie hat erst bei der Drogentherapie in G__ (H__) ein eigenes Konto gemacht, nämlich bei der I__*“. Diese Aussage ist in Zusammenschau mit den obigen Ausführungen – insbesondere im Hinblick auf den Schriftverkehr von B__ mit seiner Bankberaterin – stimmig und glaubwürdig. Die Bf wirkte nicht, als konstruiere sie einen Geschehensablauf, der sich so nicht ereignet hatte; sie antwortete vielmehr ohne jedes Zögern oder Überlegen.

Die Feststellung, dass die Beträge der Bf nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung standen, steht für das erkennende Gericht ebenfalls zweifellos fest.

Nach der lebensnahen, gut nachvollziehbaren Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung wartete D__. teilweise sehr ungeduldig auf die Auszahlung ihres Geldes: „*Sie hat mich auch jeden Tag gefragt, ob B__ ihr Geld an mich überwiesen hat.*“ Bei näherer Betrachtung der Kontoauszüge der Bf ist auffällig, dass die Bf nach Kontoeingängen, die für D__. bestimmt waren, stets zeitnah Bargeldbehebungen tätigte: Wie oben dargelegt, überwies der Vater von D__ am 31. Jänner 2024 100 Euro auf das Konto der Bf, die wiederum bereits am 1. Februar 2024 dieselbe Summe behob. Ebenso behob die Bf noch am selben Tag, an dem sie von B__ 498 Euro auf ihr Konto erhalten hatte, 500 Euro. Und nachdem von der Österreichischen Gesundheitskasse am 22. Februar 2024 449,80 Euro auf das Konto der Bf übermittelt worden waren, behob sie am 23. Februar 2024 einen Betrag von 450 Euro. Obwohl die Bf in der mündlichen Verhandlung nicht mehr genau sagen konnte, an welchen Tagen sie D__. das Geld aushändigte, ist aufgrund der dargestellten Umstände naheliegend, dass dies jeweils unmittelbar oder zumindest sehr zeitnah nach Behebung der entsprechenden Beträge – und damit auch zeitnah zu den erhaltenen Überweisungen – geschah.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) […]

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) […]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[…]

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 – EstG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm.: LGBl. Nr. 107/2022)
[…]“

III.2. Unter Sozialhilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG Geld- oder Sachleistungen zu verstehen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage liegt gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 2 Oö. SOHAG unter anderem vor, wenn der Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs sind gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG folglich alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen. Sie wird je nach Wohn- bzw. Lebenssituation in unterschiedlicher Höhe gewährt und beträgt für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (Höhe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Jahr 2024: 1.155,84 Euro). Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts für die erste minderjährige Person 12 %, für die zweite minderjährige Person 9 %, für die dritte minderjährige Person 6 % und für jede weitere minderjährige Person 3 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu gewähren (Alleinerzieherbonus).

III.3. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin und lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt, weshalb der Richtsatz für eine alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG inklusive Alleinerzieherzuschläge gemäß Abs. 3 par. cit. auf sie zur Anwendung kommt (1.155,84 + 138,70 [für das erste Kind] + 104,03 [für das zweite Kind] + 69,35 [für das dritte Kind] = 1.467,92). Der Ausgangsbetrag, der für die weitere Berechnung des Sozialhilfeanspruchs maßgeblich ist, beträgt daher insgesamt 1.467,92 Euro. Er war im Februar 2024 um das von der Bf bezogene Arbeitslosengeld in der Höhe von täglich 31,92 Euro und um den Gewinn der Bf bei der C__ in der Höhe von 80 Euro zu reduzieren. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde waren die beiden Überweisungen, die am 6. Februar 2024 und am 22. Februar 2024 auf dem Konto der Bf einlangten, bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs hingegen nicht zu berücksichtigen, weil sie – wie bereits dargelegt – nicht für die Bf, sondern für deren Bekannte bestimmt waren. Wie festgestellt, leitete die Bf das Geld zeitnah an diese weiter. Die Beträge in der Höhe von 498 Euro und 449,80 Euro standen ihr folglich nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung; es handelte sich somit um keine „zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG.

Dem Vorbringen der belangten Behörde, die Herkunft der Einkünfte sei für deren Anrechenbarkeit bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs irrelevant und es komme „*nicht darauf an, von wem dieses Einkommen stammt, ob es mit oder ohne Gegenleistung gewährt wird, ob es aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt, der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegt oder auf welcher Rechtsgrundlage es beruht*“, kann zwar nicht entgegengetreten werden; nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 3 Abs. 3, 14 Abs. 1 Oö. SOHAG ist aber maßgeblich, ob das Geld der bezugsberechtigten Person auch „zusteht“ bzw. „zur Deckung der eigenen Bedarfe Verfügung“ steht. Nur in diesem Falle ist es bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde angeführte höchstgerichtliche Rechtsprechung steht diesen Ausführungen nicht entgegen: Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007, ist eine „ausschließlich als Überbrückungshilfe gegen spätere Rückzahlung“ gewährte Geldleistung bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs zu berücksichtigen. Das ist insofern konsequent, als eine Überbrückungshilfe naturgemäß eine Leistung darstellt, die der bezugsberechtigten Person im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bedarfsdeckend zur Verfügung steht. Dasselbe gilt für Darlehen, die bezugsberechtigten Personen gewährt werden, weshalb auch der Verweis der belangten Behörde auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. September 2020, LVwG-350852/7/Py, ins Leere geht.

In den von der Behördenvertreterin bei der mündlichen Verhandlung erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. September 1997, 97/08/0017, und vom 18. März 2003, 2001/11/0091, setzt sich das Höchstgericht mit der Anrechenbarkeit von Einkünften aus ungültigen Rechtsgeschäften bzw. mit der Anrechenbarkeit von Familienzuschlägen zur Notstandshilfe auseinander und hält – jeweils unter Verweis auf den umfassenden Einkommensbegriff des Sozialhilferechts – im Wesentlichen wiederum fest, für die Anrechenbarkeit von Einkommen sei ausschlaggebend, ob es der anspruchsberechtigten Person „zur Befriedigung des Lebensbedarfs zur Verfügung“ stehe. Eine Rechtsansicht, die die Anrechnung der beiden verfahrensgegenständlichen Überweisungen vom 6. Februar 2024 und vom 22. Februar 2024 rechtfertigen würde, ist auch aus diesen Erkenntnissen nicht ableitbar.

III.4. Resümierend handelt es sich bei den beiden Beträgen in der Höhe von 498 Euro und 449,80 Euro nicht um Einkommen der Bf, sondern um Geld, das ihrer Bekannten zustand und das die Bf daher – wenn auch nicht unverzüglich, so doch zeitnah – an diese weiterleitete. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde lagen damit keine finanziellen Hilfen Dritter vor, die eine Reduzierung des Richtsatzes gerechtfertigt hätten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass sich bei Unterbleiben der Anrechnung der beiden Geldbeträge ein Sozialhilfeanspruch der Bf in der Höhe von 398,40 Euro ergibt (1.467,92 - 989,52 [Arbeitslosengeld] - 80 [Gewinn Interwetten Gaming Ltd.] = 398,40).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Bei der Frage, ob die verfahrensgegenständlich relevanten Überweisungen der Bf zur eigenen Verwendung zur Verfügung standen oder nicht, handelt es sich außerdem um eine Frage der Beweiswürdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des erkennenden Gerichts ist einer Revision insoweit nicht zugänglich. (vgl. etwa VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036; 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer